

Merkblatt

Vertrieb von rohem Heimtierfutter gem. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist formlos eine **Registrierung** beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter Angabe der Betriebsstätte, der Art der Tätigkeit sowie der gehandhabten Produkte zu beantragen.

Im Rahmen des Handelns mit rohem Heimtierfutter sind in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 insbesondere die Artikel 22, 25, 28 und 29 zu beachten, die im Anschluss näher erläutert werden.

Rohes Heimtierfutter darf nur ausschließlich von zugelassenen Herstellerbetrieben bezogen werden. Die Abgabe durch eine registrierte Betriebsstätte darf nur in abgepackter Form erfolgen.

Folgende konkrete Hinweise sind nach der Verordnung (EG) 1069/2009 einzuhalten:

1. **Rückverfolgbarkeit** (Artikel 22):

Durch Archivierung der Lieferpapiere und Kontrolle der korrekten und eindeutigen Kennzeichnung der angelieferten Ware ist sichergestellt, dass die zugesicherte oder erwartete Qualität eingehalten wird. Bei Reklamationen oder Beanstandungen kann schnell auf den Hersteller zurückgegriffen werden.

2. **Allgemeine Hygieneanforderungen** (Artikel 25):

Betriebsräume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es müssen geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögeln getroffen werden.

Die Waren müssen so behandelt werden, dass deren Beschaffenheit nicht nachteilig verändert wird. So müssen diese Waren beispielsweise kühl gelagert werden und die Verpackungen müssen dicht sein. Sollten aus undichten Verpackungen Fleischsaft austreten, sind dadurch bedingte verunreinigte Flächen, Behältnisse oder Gerätschaften sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Es ist darauf zu achten, dass für die einzulagernde Warenmengen ausreichend große Kühlgeräte oder Kühlboxen vorhanden sind. Bei einer Auslieferung müssen entweder ein Kühlfahrzeug vorhanden sein oder bei kleineren Mengen Kühlboxen zur Verfügung stehen.

3. **Reinigungs- und Hygieneplan für den Betrieb:**

Hier wird übersichtlich (Tabelle) festgelegt, wann, in welchem Abstand und wie (mit welchen Mitteln) Reinigungsarbeiten und Desinfektion durchgeführt werden.

4. **Eigenkontrollen** (Artikel 28):

Sicht- und Temperaturkontrollen der Waren bei Anlieferung und kurze Dokumentation der Ergebnisse, z. B. in den Lieferunterlagen.

5. **HACCP-Konzept** (Artikel 29):

Die Einhaltung der Tiefkühl Lagerung ist zu dokumentieren (z. B. durch arbeitstägliches Notieren der mit einem Thermometer ermittelten Kühltruhentemperatur auf einem Kalenderblatt). Es ist ein Plan aufzustellen mit Maßnahmen für den Fall, dass Abweichungen auftreten.



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind, in der Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 142/2011 konkretisiert und können dort nachgelesen werden.

Falls **rohes Heimtierfutter** selbst bearbeitet werden soll wie z.B. portionieren oder abpacken, ist hierfür eine **Zulassung** beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zu beantragen.

Soll anderes Heimtierfuttermittel z. B. Trockenfutter, portioniert, abgepackt oder umetikettiert werden, ist eine **Anzeigepflicht** gemäß § 30a der Futtermittelverordnung ausreichend.